

# Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Enforce Tac 2019

1. **Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten**  
Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg  
Dauer: Mi 6.–Do 7. März 2019  
Öffnungszeiten: Mi 6.–Do 7. März 2019 jeweils 9:00–18:00 Uhr
  2. **Entfällt**
  3. **Veranstalter**  
NürnbergMesse GmbH  
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland  
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28  
enforcetac@nuernbergmesse.de  
www.enforcetac.com  
www.nuernbergmesse.de  
Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann  
Registergericht Nürnberg HRB 761  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
  4. **Vertragsgrundlagen**  
Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse Enforce Tac 2019 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen (z.B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.  
Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.
  5. **Zulassung/Standflächenbestätigung**  
Siehe Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.  
Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.  
Geht die Anmeldung einer Standfläche nach dem 9. Januar 2019 bei der NürnbergMesse ein, wird diese erst bearbeitet, wenn der Anmeldende die Standflächenmiete vollständig bezahlt hat.
  6. **Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter, Besucher**
  - 6.1 **Aussteller, Altersbeschränkung**  
Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).  
**Personen unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe.**
  - 6.2 **Zugelassene Ausstellungsgüter**  
Der Aussteller erkennt die am Messeort geltenden waffenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie nachstehende Auflagen an und verpflichtet sich zu deren Beachtung. Im Falle der Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten Enforce Tac auszuschließen.  
**Ausgestellt werden dürfen:**
    - a Waffen und Produkte, die in dem vorgegebenen Produktgruppen und zum Thema der Enforce Tac als Fachmesse für Sicherheit und Law Enforcement passen. In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung der Enforce Tac.
    - b Waffen und Gegenstände, die in Deutschland nach dem Waffengesetz (WaffG) verboten sind.  
Eine Präsentation ist nur mit der entsprechenden Genehmigung des Bundeskriminalamtes möglich.  
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass  
– Lampen, die konkret zur Anbringung auf Schusswaffen konstruiert sind,  
– Lampen (i.d. R. Taschenlampen), die mit einer entsprechenden Vorrichtung zur Anbringung an Waffen verbunden sind,  
– separate Vorrichtungen zur Anbringung an Waffen ohne Lampe nach deutschem Waffengesetz VERBOTEN sind.  
Hierbei ist es unerheblich, ob Vorrichtung und/oder Lampe bereits an einer Waffe befestigt ist oder nicht. Ebenso ist die Waffenart unerheblich, auf der die Anbringung erfolgen soll, d.h. das Verbot bezieht sich nicht nur auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, sondern auch auf Luftdruck-, Federdruck-, CO<sub>2</sub>-Waffen und Airsoft-Waffen.  
Zudem weisen wir darauf hin, dass vollautomatische Schusswaffen, die keine Kriegswaffen sind, nach dem WaffG ebenfalls als verboten eingestuft werden; als Schusswaffen in diesem Sinne zählen wie oben ausgeführt auch vollautomatisch funktionierende Airsoft-, CO<sub>2</sub>-, Luftdruck-, oder Federdruckwaffen anderer Art mit einer Bewegungsenergie von mehr als 0,5 Joule.  
Genehmigungen des Bundeskriminalamtes zur Präsentation entsprechender verbotener Waffen und Gegenstände nach dem WaffG auf der Enforce Tac 2019 können über die Messeleitung beantragt werden.
    - c Die Präsentation von Waffen, die in Deutschland nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) als Kriegswaffen eingestuft werden, ist nur mit einer Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Referat V B 8 –Kriegswaffenkontrolle– möglich.
    - d Airsoft-Waffen, auch solche mit dem Aussehen von vollautomatischen Kriegswaffen.
  - e Unbrauchbar gemachte Waffen, die zu erlaubnisfreien Deko-Waffen umgebaut wurden, auch entsprechend abgeänderte verbotene Waffen und Kriegswaffen.
  - f Erlaubnisfreie Einzelteile unbrauchbar gemachter Waffen, verbotener Waffen und Kriegswaffen.
- 6.3 **Fachbesucher, Altersbeschränkung**  
Der Aussteller verpflichtet sich, ausschließlich Besucher aus folgenden Bereichen einzuwerben: Behörden und Einrichtungen von Polizei, Zoll, Justiz, Streitkräften, Fachbehörden und -einrichtungen. Die Zutrittsberechtigung ist nachzuweisen. Die NürnbergMesse ist berechtigt, gegebenenfalls in begrenztem Umfang und in einer den Behörden-Charakter der Enforce Tac nicht beeinträchtigenden Art und Weise, weiteren Besucherzielgruppen Zutritt zu ermöglichen.  
**Personen unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe.**
- 6.4 **Direktverkauf, Erwerb und Weitergabe von Messegut**  
**Die Auslieferung oder das Aushändigen von Messegut ist nicht gestattet.**  
Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten Enforce Tac auszuschließen. Hinzuwiesen wird insbesondere darauf, dass ein direkter Verkauf oder Weitergabe (auch in Form eines Geschenks oder Leihgabe) von Waffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen nicht nur einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen der Enforce Tac, sondern ein Vergehen gegen geltende gesetzliche waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (§52 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz) darstellt und mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden muss.
- 6.5 **Schießanlagen und Zieldarstellungen**  
Der beabsichtigte Betrieb einer Schießanlage – gleich welcher Art – muss bei der Anmeldung der Messeleitung schriftlich angezeigt werden.
- 6.6 **Diebstahlsicherung, Waffensicherung, Standortverantwortlicher**  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erlaubnispflichtige Schusswaffen mit Stahlseilen mechanisch gesichert werden müssen. Eine Zwischenschaltung reiner Kunststoffteile (Kabelbinder) sowie eine Befestigung der Stahlseile am Stand mittels kurzer Holzschrauben ohne Konterung ist nicht zulässig. Die Vorgabe einer zusätzlichen Sicherung mittels Stahlseilen gilt ausdrücklich auch für die Aufbewahrung der Schusswaffen in normalen Messebau-Vitrinen (Ausnahme: eigene Individual-Vitrinen mit eigenen massiveren Schließungen und Individualschlüsseln oder Alarmsicherung der Vitrinen). Funktionierende Munition muss in abschließbaren Behältnissen (Vitrinen) aufbewahrt werden. Die ständige Anwesenheit von Standpersonal ersetzt keine mechanische Sicherung. Im Falle einer unzureichenden Sicherung behält sich der Veranstalter vor, Maßnahmen zur Sicherung auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.
7. **Mietpreis in Ausstellungshallen je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche**

EUR 169	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 176	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 182	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 189	Blockstand	(4 Seiten offen)

**Frühbuchervorteil für vollständige Anmeldungen, die beim Veranstalter bis 30. Juli 2018 eingehen. Es gelten folgende ermäßigte Standmieten:**  
**Reihenstand EUR 164/m<sup>2</sup>, Eckstand EUR 171/m<sup>2</sup>, Kopfstand EUR 177/m<sup>2</sup>, Blockstand EUR 184/m<sup>2</sup>.**  
Die Mindeststandfläche beträgt 9 m<sup>2</sup>.  
Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort.  
Der Mietpreis schließt ein:
  - Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
  - Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m<sup>2</sup> Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt. Mit dem Entsorgungsservice Laufzeit in Höhe von EUR 1,50/m<sup>2</sup> wird die Entsorgung des beim Aussteller während der Messe auf seinem Stand anfallenden Abfalls abgegolten. Der Entsorgungsservice Laufzeit wird bis zu einer Fläche von 500 m<sup>2</sup> berechnet; jeder weitere m<sup>2</sup> wird nicht berechnet. Der Entsorgungsservice Auf-/ Abbau ist zusätzlich zu beauftragen, falls Sie nicht selbstständig entsorgen. Die Entsorgung erfolgt nach den Technischen Richtlinien.
8. **Miet-Komplettstand**  
Alle Preise je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen. Der Mietpreis schließt ein:
  - Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der vier Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ ausgewählt werden. Weitere Varianten finden Sie unter [www.standkonfigurator.de](http://www.standkonfigurator.de).Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter. Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht klebte, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.  
Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.  
Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.
9. **Zahlungsbedingungen**  
Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Standflächenmiete berechnet werden.  
Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

# Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Enforce Tac 2019

(Fortsetzung)

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

## 10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

## 11. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

## 12. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Halle 12 - vorderer Bereich, Sonderschau Fahrzeuge:

Mo 4. März 2019	18:00–24:00 Uhr
Di 5. März 2019	0:00–20:00 Uhr

Aufbau: Halle 12 - vorderer Bereich, Ausstellung:

Mo 4. März 2019	12:00–24:00 Uhr
Di 5. März 2019	0:00–20:00 Uhr

Aufbau: Halle 12 - hinterer Bereich, Ausstellung:

So 3. März 2019	8:00–24:00 Uhr
Mo 4. März 2019	0:00–24:00 Uhr
Di 5. März 2019	0:00–20:00 Uhr

Nähere Infos dazu finden Sie unter: [www.enforcetac.com/messebau](http://www.enforcetac.com/messebau)

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 5. März 2019, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Do 7. März 2019 18:00–22:00 Uhr  
Fr 8. März 2019 7:00–19:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

## 13. Standgestaltung, Standbetreuung

### 13.1 Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. **Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten** müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50%** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

**Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.**

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

**Ausstellungsstände, die die Höhe von 3,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.**

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

**Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

## 13.2 Standbetreuung

**Kein Abbau von Ausstellungsständen und/oder keine Abgabe von Produkten vor Messeschluss (außer Proben, Muster und Werbepräsentate)**

Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um **18:00 Uhr**.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
  - keine Produkte an Interessenten auszuhändigen (außer Proben, Muster und Werbepräsentate)
  - nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen
- Jede Zuwiderhandlung kann vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet werden. **Die Vertragsstrafe beträgt 20% der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 2.000.** Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der Enforce Tac auszuschließen.

## 14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 9 m<sup>2</sup> Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 9 m<sup>2</sup> einen weiteren Ausweis kostenlos. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 30 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

## 15. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des **Print-Messe-Guide** (es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einträge und Anzeigen im Messekatalog).

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen **ca. einjährigen** – auch nach Messelaufzeit aktiven – Internet-Eintrag auf der Messe-Website [www.enforcetac.com](http://www.enforcetac.com) mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag von **Firmenname, Anschrift, versteckter E-Mail-Adresse und Logo**
- Darstellung von **5 Produkten** bzw. **Dienstleistungen** durch je ein Foto, je einen Film und jeweils einen maximalen 4.000 Zeichen umfassenden Text
- Mögliche Kennzeichnung der 5 Produkte bzw. Dienstleistungen als **Produktneuheiten**
- **Firmenbeschreibung** (maximal 4.000 Zeichen)
- Unbegrenzte Einordnung in die **Produktgruppen** (Produktverzeichnis)
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.
- Eintrag von Firmenname und Standnummer in die **Online-Hallenpläne**
- Möglichkeit der laufenden **Aktualisierung** des Internet-Eintrags
- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center.
- **1 Messe-Guide** pro Aussteller
- **Werbemittelbasispaket**
  - 100 Print-Eintrittsgutscheine mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers.
  - Nur von Besuchern eingelöste Eintrittsgutscheine werden dem Aussteller mit EUR 14 pro Stück berechnet.
  - 500 Sticker.
  - Online-Banner mit Standnummer des Ausstellers.
  - 100 Besucherprospekte

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services für Aussteller zum Preis von EUR 419. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

## 16. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller.

## 17. Marketing-Services für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung.

- Leistungen siehe Punkt 15

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services zum Gesamtpreis von EUR 459. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

## 18. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

## 19. Ausstellerausweise, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.